

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 11. September 2019 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Blankenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 22 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Blankenburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Bad Blankenburg für verbrauchtes Material, wie z. B.

- Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Verpflegung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
  - c) Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG oder derjenigen, die die Brandsicherheitswache beauftragt haben. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaftschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 Abs. 4 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenschaftschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

#### **§ 6 Billigkeitsregelungen**

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Kosten und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschaftschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kosten und Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs.1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 06.05.2002 außer Kraft.

Dieser Satzung ist mit Anlage 1 ein Kosten- und Gebührenverzeichnis beigelegt.

Bad Blankenburg, den 30.12.2019

Mike George  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1**  
**der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 30.12.2019**

**Kosten- und Gebührenverzeichnis**

| <b>1.</b> | <b>Personal</b>  | <b>Kosten €</b> | <b>Einheit</b> |
|-----------|--|-----------------|----------------|
| 1.1.      | Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile | 27,95           | h              |
| 1.2       | Brandsicherheitswachen pro Kamerad   | 15,00           | h              |

| <b>2.</b> | <b>Fahrzeuge</b>                | <b>Kosten €</b> | <b>Einheit</b> |
|-----------|---------------------------------|-----------------|----------------|
| 2.1       | Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr  | 59,00           | h              |
| 2.2       | Löschfahrzeug LF 16 TS          | 72,00           | h              |
| 2.3       | Wechseladefahrzeug (WLF)        | 205,00          | h              |
|           | Abrollbehälter –Rüst (AB-Rüst)  | 175,00          | h              |
|           | Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde) | 15,00           | Pro Einsatz    |
| 2.4.      | Mannschaftstransportwagen MTW   | 15,00           | h              |
| 2.5.      | Kleinlöschfahrzeug              |                 |                |
|           | a Oberwirbach                   | 19,00           | h              |
|           | b Großgölitz                    | 15,00           | h              |
|           | c Zeigerheim                    | 10,00           | h              |
|           | d Watzdorf                      | 12,00           | h              |
| 2.6       | LF 8 Robur (Cordobang)          | 30,00           | h              |
| 2.7       | Motorrad                        | 21,00           | h              |

| <b>3.</b> | <b>Ausrüstung</b> | <b>Kosten €</b> | <b>Einheit</b> |
|-----------|-------------------|-----------------|----------------|
| 3.1       | Druckschlauch A   | 15,00           | Pro Einsatz    |
| 3.2       | Druckschlauch B   | 15,00           | Pro Einsatz    |
| 3.3       | Druckschlauch C   | 15,00           | Pro Einsatz    |
| 3.4       | Druckschlauch D   | 15,00           | Pro Einsatz    |
| 3.5       | Saugschlauch A    | 22,70           | Pro Einsatz    |
| 3.6       | Saugschlauch C    | 22,70           | Pro Einsatz    |
| 3.7       | Saugschlauch D    | 22,70           | Pro Einsatz    |